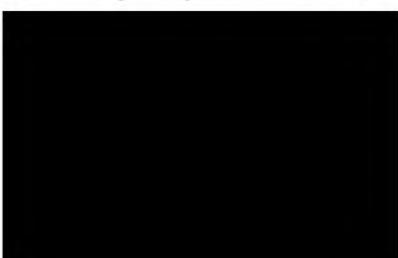


KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM

Natürlich
Süd Eifel

45a

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm · Postfach 1365 · 54623 Bitburg



*E
Neuausdruck
des Genehmigungsentwurfes
ausgedruckt
am 23/10*

Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15 - 0
Telefax (06561) 15 - 350

Aktenzeichen

14/12120/13

Auskunft erteilt

Durchwahl

Zimmer

Bitburg,

14.12.2000

Grundstück:

Rommersheim, Hinter Reinig A

Flurstück :

12-F3,

Bauantrag:

Errichtung von zwei Windenergieanlagen

1. Typ E-66/18.70, Nennl. 1800 kW, Nabenh. 98 m, Rotordurchm. 70 m
2. Typ E-58, Nennl. 1000 kW, Nabenh. 70,5 m, Rotordurchm. 58,6 m

B A U G E N E H M I G U N G

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahren verlängert werden.

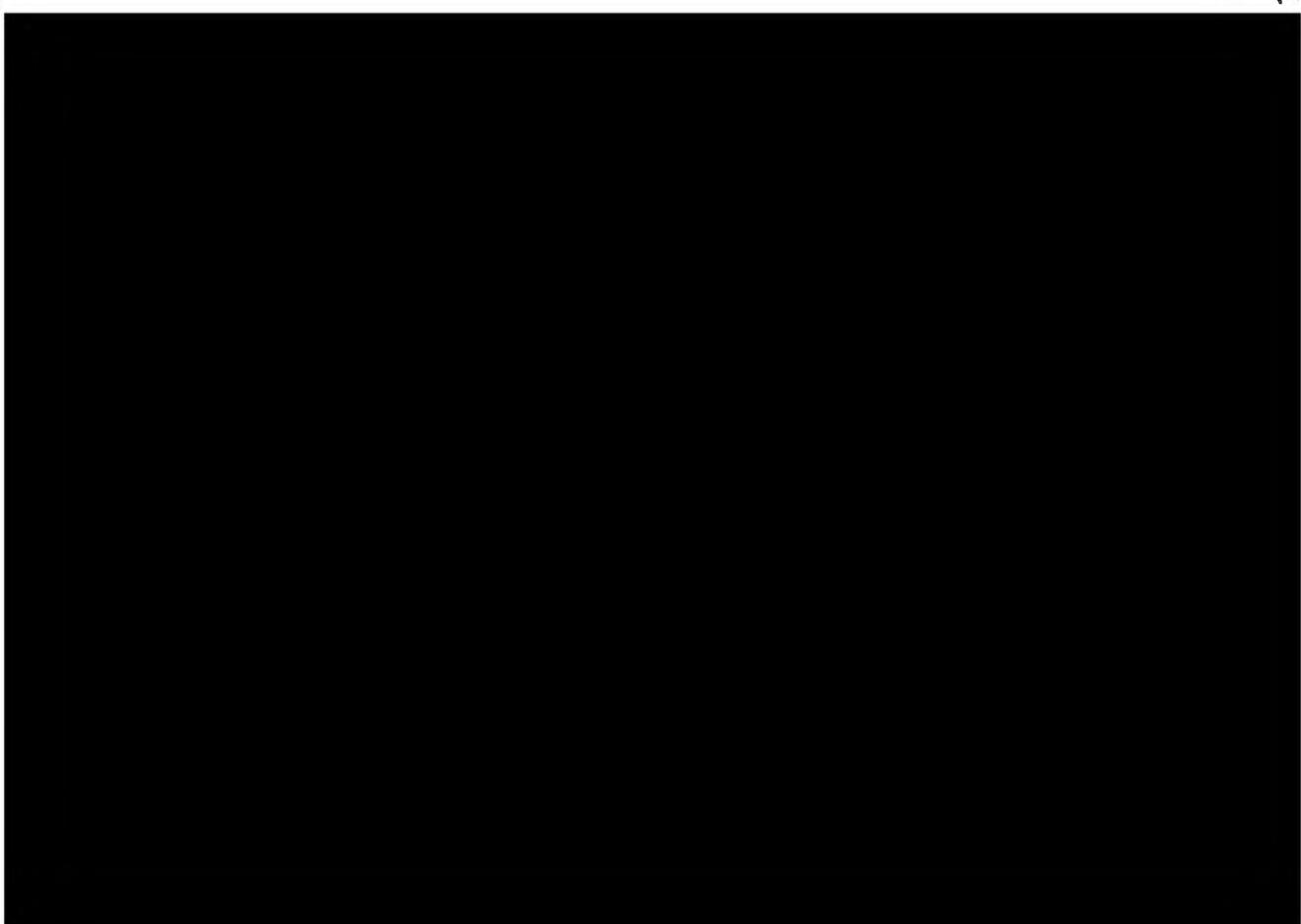
Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGeB) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

(BLZ 586 500 30) 141
(BLZ 586 601 01) 2010 000
(BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten
mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr
freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr

REGION
TRIER ★
★ ★ ★



III. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

18. Die Anlagen sind so zu errichten, dass beim späteren Betrieb Lärmimmissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Lärmemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Mess- und Beurteilungsgrundlage für die von den Anlagen ausgehenden Geräusche ist die TA Lärm vom 26.08.1998.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, der den landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohnhäuser oder sonstiger Wohnhäuser im Bereich der Windkraftanlagen:

tags:	60 dB (A)
nachts:	45 dB (A)

Allgemeine Hinweise:

- Der Beurteilungspegel während der Nacht ist die lauteste Stunde.
- Kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes dürfen tags nicht mehr als 30 dB(A), nachts nicht mehr als 20 dB(A) betragen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Seite 8 des Schreibens vom 23. Oktober 2001, Az.: 13/BAUBRF00/0012120

Da die vorliegende Schallimmissionsprognose im Falle der E-66/18.70, 98 m Nabenhöhe, nur auf einem prognostizierten Schallleistungspegel von 103,00 dB(A) und einer Tonhaltigkeit von 0 bis 1 dB(A) basiert, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach erfolgter Vermessung die Einhaltung des Schallleistungspegels von 103 dB(A) bei 10 m/s in 10 m Höhe nachzuweisen.

Hierbei muss die Vermessung Folgendes berücksichtigen:

Sie muss unter Testfeldbedingungen stattgefunden haben und von anerkannten Sachverständigen im Bereich Windkraftanlagen durchgeführt werden. Hierbei sind die "Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1", Fördergesellschaft Windenergie e. v. (FGW), Brunsbüttel, umgerechnet auf die tatsächliche Nabenhöhe heranzuziehen.

19. Die Windkraftanlage Nr. 2 (E-58, Gemarkung Rommersheim) ist so auszurüsten, dass bei Sonnenschein (mind. 120 W/m²) und Winden aus passenden Richtungen durch zwangsläufig wirkende Abschalteinrichtungen sichergestellt wird, dass Benutzer

des Gebäudes Kramberg (Ost und Süd)

(Gaus-Krüger-Koordinaten x: 2.534.108; y: 5.564.572) (Immissionspunkt A) u.
(Gaus-Krüger-Koordinaten x: 2.534.105, y: 5.564.566 (Immissionspunkt B)

bei Addition der Zeiten aller Schatten werfenden Windkraftanlagen nicht länger als 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr Gesamteinwirkungszeit durch Schattenwurf beaufschlagt werden.

20. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

